

Einheitspatent und Einheitliches Patentgericht Chancen und Risiken

Seit 1977 ist die Schweiz ein Mitgliedsstaat der Europäischen Patentorganisation und nimmt damit Teil am Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ). Das zum 01.06.2023 startende Europäische Einheitspatent ist den EU-Mitgliedsstaaten vorbehalten, sodass die Schweiz als Nicht-EU-Land kein Abkommensstaat sein kann. Warum das Einheitspatent Schweizer Unternehmen dennoch betrifft und vor wichtige Entscheidungen stellt, wird im Folgenden aufgezeigt.

Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ), welches die Grundlage für das Europäische Patentamt (EPA) bildet, ermöglicht Anmeldern bislang in einem einheitlichen Erteilungsverfahren Patentschutz in bis zu 39 Vertragsstaaten zu erlangen. Nach Erteilung eines europäischen Patents zerfällt dieses jedoch jeweils in nationale Patente der benannten Vertragsstaaten und muss national in jedem Land separat weiterverfolgt werden. Es existierte somit bislang kein «Europäisches Patent», welches europaweit einheitlichen Schutz bietet.

Ein Europäisches Patent

Das hat sich nun geändert. Am 01.06.2023 fiel der Startschuss für das neue Einheitspatentsystem umfassend ein europäisches «Einheitspatent», welches einen einheitlichen Patentschutz für bis zu 25 teilnehmende EU-Mitgliedsstaaten bietet. Zur Zeit nehmen bereits 17 EU-Mitgliedsstaaten daran teil. Spanien, Kroatien und Polen haben als EU-Staaten dem Abkommen jedoch nicht zugestimmt. Für diese Länder müssen Anmelder somit auch weiterhin nach Erteilung eines Europäischen Patents Ihr Schutzrecht als nationales Patent weiterverfolgen. Gleiches gilt auch für die Nicht-EU-Mitgliedsstaaten.

Schweiz

Die Schweiz, als Nicht-EU-Staat, hat nicht die Möglichkeit Teil des Einheitspatentsystems zu werden. Schweizer Anmelder können das neue Einheitspatentsystem dennoch gleichermassen nutzen! Mit Stellung eines einzigen Antrags beim Europäischen Patentamt bietet das Einheitspatent eine kostengünstige Lösung, um einen einheitlichen Patentschutz in vielen Ländern zu erhalten. Das bietet den Anmeldern viele Chancen und Vorteile, wobei u.a. Kosten bei Jahresgebühren sowie Übersetzungen eingespart und auf komplexe nationale Validierungsverfahren in den einzelnen Ländern verzichtet werden kann. Jedoch lohnt sich das Einheitspatent hinsichtlich des Kostenfaktors in der Regel erst, wenn für 4 oder mehr Länder Patentschutz begehrt wird.



Karte Einheitspatent

Es stellt stets eine individuelle Entscheidung dar, ob ein Einheitspatent oder ein «klassisches» EP-Patent (Bündelpatent) für Ihr Unternehmen am besten geeignet ist.

Einheitliches Patentgericht

Mit der Einführung des Einheitspatentsystems soll die Erteilung von europäischen Patenten nicht nur vereinfacht und zentralisiert werden, sondern es wird mit dem Einheitlichen Patentgericht (EPG) zugleich auch ein europaweites zuständiges Organ für Patentverletzungs- und Nichtigkeitsklagen geschaffen.

Das EPG eröffnet die Möglichkeit des zentralen Patentwiderrufs nach Ablauf der neunmonatigen Einspruchsfrist für erteilte europäische Patente. Damit können Nichtigkeits- und Verletzungsverfahren nunmehr einheitlich vor dem EPG anstatt national behandelt werden. Unternehmen haben somit die Chance mit einer einzigen Patentverletzungsklage vor dem EPG gegen potentielle Patentverletzer in den jeweils teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten vorzugehen. Es gilt zu beachten, dass das EPG ab dem 01.06.2023 automatisch auch für bereits bestehende europäische Patente, welche vor dem 01.06.2023 erteilt wurden, zuständig ist. Jene EP-Patente können somit mit einer einzigen Nichtigkeitsklage vor dem EPG möglicherweise für nichtig erklärt werden. Zu beachten sind auch die nicht unerheblichen Prozesskosten, mit welchen für Verfahren vor dem EPG zu rechnen sein wird. Diese können für die erste Instanz erwartungsweise CHF 150,000.– und mehr betragen.



«OPT-OUT»

Seit dem 01.03.2023 besteht die Möglichkeit jene bereits bestehenden europäische Patente mittels eines «OPT-OUT»-Antrags von der Zuständigkeit des EPG zu befreien. Damit wird das Risiko, dass ein bestehendes EP-Patent, welches in verschiedenen Mitgliedsstaaten in Kraft ist, mit einer einzigen Nichtigkeitsklage für alle diese Staaten aberkannt wird, gesenkt. Wird kein «OPT-OUT» erklärt, ist das EPG automatisch zuständig.

Gerne unterstützen wir Ihr Unternehmen in allen Aspekten des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere auch in Bezug auf das Einheitspatent und die Entscheidung, ob ein «OPT-OUT» für Ihre europäischen Patente sinnvoll ist oder nicht.

PK Patentanwalt Koelliker

Patentanwalt Koelliker GmbH

Bahnhofstrasse 11 · 6210 Sursee

Telefon 041 545 84 11 · Mobile 077 483 83 25

info@koelliker.biz · www.koelliker.biz